

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.03.2019 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.04.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

Besonderer Teil für das Fach Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie - Rhetorik - Medien der Philosophischen Fakultät

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. in Allgemeiner Rhetorik dient der Aneignung langfristiger, auf system-

matische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Allgemeinen Rhetorik begründen; der Studiengang erweitert erworbene Kompetenzen. ³Das Fach umfasst im allgemeinen Teil die Geschichte, Theorie und Forschungsmethodik sowie die Praxis rhetorischer Kommunikation. Auf den allgemeinen Teil folgt eine Spezialisierung in einem der drei Profile: 1. Theorie und systematische Forschung, 2. Kulturwissenschaft und historische Forschung, 3. Praxis und empirische Forschung. ⁴Neben fundierten Kenntnissen in diesen Bereichen werden fortgeschrittene Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und der Zugang zu aktuellen Forschungsthemen eröffnet.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Allgemeine Rhetorik ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A. -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Abschluss des B.A.-Studiengangs Allgemeine Rhetorik bzw. eines vergleichbaren Fachs mit mindestens der Note gut oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Vergleichbarkeit/ Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. Näheres kann in der Auswahlatzung geregelt werden.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium der Allgemeinen Rhetorik gliedert sich in zwei Studienjahre bestehend aus einem allgemeinen Teil und einem von drei Profilen sowie dem Prüfungsmodul. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
RHT_MA-1	Pflicht	Schwerpunktmodul: Theorie und systematische Forschung	1-2	12
RHT_MA-2	Pflicht	Schwerpunktmodul: Kulturwissenschaft und historische Forschung	1-2	12
RHT_MA-3	Pflicht	Schwerpunktmodul: Praxis und empirische Forschung	1-2	15
RHT_MA-4	Pflicht	Schwerpunktmodul: Angewandte Rhetorik	1-2	6
RHT_MA-5	Wahlpflicht	Theorie und systematische Forschung I	2-3	15
RHT_MA-6	Wahlpflicht	Theorie und systematische Forschung II	2-3	15
RHT_MA-7	Wahlpflicht	Theorie und systematische Forschung III	3-4	15

RHT_MA-8	Wahlpflicht	Kulturwissenschaft und historische Forschung I	2-3	15
RHT_MA-9	Wahlpflicht	Kulturwissenschaft und historische Forschung II	2-3	15
RHT_MA-10	Wahlpflicht	Kulturwissenschaft und historische Forschung III	3-4	15
RHT_MA-11	Wahlpflicht	Praxis und empirische Forschung I	2-3	15
RHT_MA-12	Wahlpflicht	Praxis und empirische Forschung II	2-3	15
RHT_MA-13	Wahlpflicht	Praxis und empirische Forschung III	3-4	15
RHT_MA-14	Pflicht	Prüfungsmodul	4	30

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Praxisseminare
4. Kolloquien
5. Projekt/Praktikum

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Allgemeine Rhetorik ist in der Regel Deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen: die regelmäßige Teilnahme an den im allgemeinen Teil geforderten Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang (vgl. Übersicht § 3)

1. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung
2. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen.

²Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind vier Themen, von denen mindestens eines historisch ausgerichtet sein soll.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 45% aus der Note der M.A.-Arbeit, zu 15% aus der Note der mündlichen M.A.-Prüfung, zu 20% aus der Fachnote des allgemeinen Teils und zu 20 % aus der Fachnote des Profils.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2019/2020.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Rhetorik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Rhetorik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Rhetorik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2023 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Rhetorik an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Winter-Semester 2019/2020 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 10.04.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor